



Stadt Illnau-Effretikon

BILDUNG

Betreuung

# **VERHALTENSKODEX BETREUUNG**

## PRÄVENTION VON PHYSISCHEN, PSYCHISCHEN UND SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN

Gültig per August 2023



## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Bildung  
Märtplatz 29  
Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50  
bildung@ilef.ch  
www.ilef.ch  
facebook.com/stadtilef



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. BEGRIFFE</b> .....	<b>4</b>
1.1 PHYSISCHE GRENZVERLETZUNG .....	4
1.2 PSYCHISCHE GRENZVERLETZUNG .....	4
1.3 SEXUELLE GRENZVERLETZUNG .....	5
<b>2. LEITGEDANKEN</b> .....	<b>5</b>
<b>3. PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE IN DER TÄGLICHEN ARBEIT</b> .....	<b>6</b>
3.1 NÄHE UND DISTANZ .....	6
3.2 STÄRKUNG DER KINDER .....	6
3.3 PRÄVENTION «MITARBEITENDE» IM UMGANG MIT GRENZVERLETZUNGEN .....	6
3.4 INTERNET UND MOBILE GERÄTE .....	7
<b>4. INTERVENTIONEN BEI VERDACHT AUF GRENZVERLETZUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>5. VERHALTENSREGELN IN DER TÄGLICHEN ARBEIT – KINDERTAGESSTÄTTE</b> .....	<b>8</b>
5.1 EINZELBETREUUNG .....	8
5.2 SPRACHE .....	8
5.3 GESCHLECHTSROLLEN .....	8
5.4 KÖRPERPFLEGE .....	8
5.5 SCHLAFEN .....	8
5.6 FIEBERMESSEN .....	9
5.7 MEDIKAMENTE .....	9
5.8 BADEN .....	9
5.9 «DÖKTERLE» .....	9
5.10 AUFKLÄRUNG .....	9
5.11 FOTOGRAFIEREN .....	9
<b>6. VERHALTENSREGELN IN DER TÄGLICHEN ARBEIT – SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG</b> .....	<b>10</b>
6.1 EINZELSITUATIONEN .....	10
6.2 SPRACHE .....	10
6.3 GESCHLECHTSROLLEN .....	10
6.4 TOILETTE .....	11
6.5 MEDIKAMENTE UND BEHANDLUNG VON VERLETZUNGEN .....	11
6.6 ANKLEIDEN .....	11
6.7 «DÖKTERLE» .....	11
6.8 AUFKLÄRUNG .....	11
6.10 FOTOGRAFIEREN .....	12
6.11 KLEIDUNG .....	12
6.12 EINSATZ VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN .....	12



## **EINLEITUNG**

Die Mitarbeitenden der Betreuungsstätten der Stadt Illnau-Effretikon (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuung und Ferienbetreuung) sind dem Schutz und Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kindern verpflichtet. Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen gegenüber Kindern durch Mitarbeitende und unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.

Transparenz, klare Qualitätsstandards und präventive Massnahmen schützen Kinder und Mitarbeitende vor Grenzverletzungen und Übergriffen.

Der Verhaltenskodex Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erkennung potenzieller Gefahren und zur Entschärfung kritischer Situationen. Das Straf- und Zivilgesetzbuch regelt, welche schädigenden Verhalten gegenüber Kindern strafbar sind. Seit 1. Januar 2019 besteht gemäss Art. 314d schweizerisches Zivilgesetzbuch für Mitarbeitende im Bereich Kinderbetreuung Meldepflicht bei Verdacht auf Grenzverletzungen (Kindeswohlgefährdung).

### UMGANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

Die Verhaltensregeln in diesem Verhaltenskodex sind für die Mitarbeitenden der Betreuungsstätten verbindlich. Der Verhaltenskodex ist ein Instrument, um die tägliche Arbeit mit den Kindern transparent zu machen und das Risiko von grenzverletzendem Verhalten zu minimieren.

- Der Verhaltenskodex Betreuung ist auf der Webseite ILEF publiziert.
- Die Eltern erhalten bei Eintritt des Kindes in die Kita den Verhaltenskodex zur Information.
- Neue Mitarbeitende der Betreuungsstätten erhalten den Verhaltenskodex bei der Anstellung, werden über die Grundsätze informiert und unterzeichnen die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex Betreuung.
- Die Mitarbeitenden der Betreuungsstätten sind sensibilisiert, Grenzverletzungen zu erkennen und haben einen konstruktiven Umgang damit.
- In der Betreuung wird eine transparente Feedbackkultur gelebt. Die Leitung in der Betreuungsstätte sorgt für ein offenes und wertschätzendes Arbeitsklima. Irritationen werden angesprochen. Die Leitung zeigt sich offen für Fragen und Unsicherheiten der Mitarbeitenden, Kindern und Eltern.
- Die fachliche und persönliche Reflexion gehört zur professionellen und pädagogischen Arbeit. In regelmässigen Teamsitzungen werden in den Betreuungsstätten das pädagogische Handeln, betriebliche Vorgehensweisen und besondere Ereignisse reflektiert und vertieft.

## **1. BEGRIFFE**

Kinder können von verschiedenen Formen von Grenzverletzungen betroffen sein. Es wird zwischen psychischer, physischer und sexueller Grenzverletzung unterschieden.

### 1.1 PHYSISCHE GRENZVERLETZUNG

Zu physischer Grenzverletzungen zählen körperliche Eingriffe wie neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, Schütteln, Stossen, Boxen, Ohren ziehen oder der Zwang zum Stillsitzen.

### 1.2 PSYCHISCHE GRENZVERLETZUNG

Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung verbal oder mit Körpersprache bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.



### 1.3 SEXUELLE GRENZVERLETZUNG

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein älteres Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen.

- Sexuell motivierte Annäherung
- Wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- Berührung und zur Schau stellen der Geschlechtsteile
- Ansehen von Medien mit sexuellen Inhalten
- Sexistische Äusserung

## 2. LEITGEDANKEN

### SENSIBILISIEREN

- Die Verhaltensregeln und klaren Qualitätsstandards sind allen Mitarbeitenden bekannt.
- Die Kinder werden in die Auseinandersetzung mit grenzverletzendem Verhalten einbezogen.

### HINSCHAUEN

- Aussagen von Kindern über problematische Erlebnisse werden ernst genommen und überprüft.
- Die Mitarbeitenden reflektieren die Beobachtungen in den Teambesprechungen und vereinbaren die weiteren Massnahmen.
- Die Eltern sprechen kritische Beobachtungen und Verhalten bei der Leitung an.
- Die Mitarbeitenden beobachten grenzüberschreitendes sowie auch emotionales Verhalten von Eltern gegenüber ihrem Kind achtsam.

### SCHÜTZEN

- Mitarbeitende pflegen einen regelmässigen und offenen Austausch im Team. Diese Transparenz trägt zum Schutz und zur Kontrolle aller Beteiligten bei.
- Durch transparente Verhaltensregeln kennen die Mitarbeitenden und Eltern den Rahmen für professionelles Handeln.
- Die Mitarbeitenden und Eltern wissen, welches Verhalten eine Grenzverletzung darstellt und können auf grenzverletzendes Verhalten reagieren.

### VERTRAUEN FÖRDERN

- Die Verhaltensregeln fördern das Vertrauen zwischen den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

### STÄRKUNG DER KINDER

- Die Mitarbeitenden stärken das Selbstbewusstsein, die Autonomie und die Persönlichkeit der Kinder.
- Gefühlsausbrüche und Verhalten des Kindes beobachten die Mitarbeitenden achtsam und handeln bewusst.



### 3. PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE IN DER TÄGLICHEN ARBEIT

Grundsätzlich werden in den Betreuungsstätten die Kinder während des grössten Teil des Tages von mehreren Personen gleichzeitig betreut. Wenn ein Kind alleine mit Mitarbeitenden ist, findet dies in einem transparenten Rahmen statt. Die Räume sind offen und das Team ist informiert.

#### 3.1 NÄHE UND DISTANZ

Kinder brauchen Körperkontakt. Dies erfordert von den Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis und den bewussten Umgang mit Nähe/Distanz und persönlichen Grenzen.

Je kleiner die Kinder sind, desto grösser ist ihr Bedürfnis nach Nähe und körperlicher Zuwendung. Diese basalen Bedürfnisse müssen gestillt werden, aber mit gewissen Grenzen. Beim Verabreichen eines Schoppens wird das Kind im Arm gehalten und das Wickeln passiert behutsam in einer geschützten Umgebung.

Die Kinder entwickeln ab einem gewissen Alter ein Bewusstsein für ihren Körper und ihr eigenes Geschlecht. Grössere Kinder können sich klarer äussern. Sie setzen selber erste Grenzen, gehen zum Beispiel alleine auf die Toilette und entwickeln ein Schamgefühl. Hier ist die Sensibilität der Mitarbeitenden wichtig.

Die Verantwortung für den bewussten Umgang mit Nähe und Distanz liegt bei den Mitarbeitenden. Mitarbeitende in Ausbildung werden begleitet und erhalten Rückmeldungen.

#### 3.2 STÄRKUNG DER KINDER

Das 7-Punkte Präventionsmodell der Fachstelle Limita zeigt auf, wie Mitarbeitende das Kind in seinem Selbstbewusstsein und seiner Persönlichkeit stärken können.

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

#### 3.3 PRÄVENTION «MITARBEITENDE» IM UMGANG MIT GRENZVERLETZUNGEN

- Neue Mitarbeitende reichen den Privatauszug sowie den Sonderprivatauszug vor Arbeitsaufnahme ein.
- Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Leitungen Betreuungsstätten wichtig. Die Leitung überprüft im Gespräch mit den Mitarbeitenden oder Eltern regelmässig den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- Private Verbindungen und Freundschaften von Mitarbeitenden und Eltern wie auch Kindern aus der Betreuungsstätte über soziale Medien wie Facebook, Snapchat, Instagram oder WhatsApp sind nicht erlaubt. Es besteht die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden.



### 3.4 INTERNET UND MOBILE GERÄTE

Der Computer in der Betreuungsstätte wird lediglich für Arbeitszwecke verwendet. Der Zugriff und Nutzung von sozialen Medien sind auf den Betriebsgeräten nicht erlaubt.

Während der Arbeitszeit ist der Gebrauch eigener Geräte verboten. Auf Spaziergängen und Ausflügen darf das persönliche Smartphone im Notfall verwendet werden. Das Versenden von Fotos und Informationen zu Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ist per Mail, SMS und WhatsApp untersagt.

Die Weisung zur Informationssicherheit der Stadt Illnau-Effretikon vom Januar 2019 regelt die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie, im Speziellen den Gebrauch von E-Mail und Internet und die Verwendung mobiler Geräte. Neue Mitarbeitende erhalten die Weisung bei der Neuanstellung.

## 4. INTERVENTIONEN BEI VERDACHT AUF GRENZVERLETZUNGEN

Jeder Hinweis und jede Beschwerde von Mitarbeitenden, Kindern, Eltern oder Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft.

- Erhalten die Mitarbeitenden Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung der Betreuungsstätte weiter. Auch Verdachtssituationen aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls einer unbekannt Person leiten die Mitarbeitenden weiter.
- Vorfälle und Verdachtssituationen werden schriftlich im Formular «Besondere Ereignisse» festgehalten.
- Die Leitung der Betreuungsstätte informiert unmittelbar nach einem Verdacht die Leitung Betreuung und hält sie auf dem aktuellen Stand.
- Wenn nötig werden weitere Schritte mit internen Stellen besprochen und Fachstellen involviert.



## 5. VERHALTENSREGELN IN DER TÄGLICHEN ARBEIT – KINDERTAGESSTÄTTE

### 5.1 EINZELBETREUUNG

Die Kita legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

- Betreuen Mitarbeitende ein Kind allein, geschieht dies in Absprache mit den anwesenden Mitarbeitenden.
- Der Früh- oder Spätdienst wird von pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden alleine geleistet.
- Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen.
- Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Möchte wiederum ein Kind Mitarbeitenden einen Kuss geben, ist dies auf die Wange erlaubt. Es kann aber von den Mitarbeitenden abgelehnt werden.
- Die Mitarbeitenden geben allen Kindern die gleiche Aufmerksamkeit. Sie machen den Kindern keine Geschenke. Aktivitäten mit einzelnen Kindern werden nur in Absprache im Betreuungsteam vorgenommen.

### 5.2 SPRACHE

Die Kinder erleben die Mitarbeitenden beim Sprechen als Vorbild. Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindlich.

- Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen.
- Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Benennungen des Kindes werden korrigiert, wenn diese abwertend genutzt werden. Nennt das Kind keine eigenen Begriffe, so werden die Geschlechtsteile korrekt und einheitlich benannt (Penis und Scheide).
- Sexistische Ausdrücke wie «geil» und «huere» sind verboten und werden von den Kindern und Mitarbeitenden nicht toleriert.

### 5.3 GESCHLECHTSROLLEN

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in alltägliche Arbeiten in der Kita gilt für Jungen und Mädchen. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben oder Jungen- oder Mädchenspiele.

### 5.4 KÖRPERPFLEGE

Die Kinder werden nur von vertrauten Mitarbeitenden gewickelt. Es wird darauf geachtet, dass beim Wickeln individuell auf das Kind eingegangen und die Wünsche des Kindes (z.B. Wickeln im Stehen) berücksichtigt werden.

Der Wickeltisch befindet sich in einem geschützten Bereich auf der Kindergruppe. Wenn ein Kind gewickelt wird, sind andere Mitarbeitende darüber informiert. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen, ausser wenn fremde Personen oder Eltern auf der Gruppe sind. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, falls es nötig ist.

Das Kind wird nur dann auf den Toilettengang begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Eltern vereinbart. Bei mehreren offenen Toiletten in einem Raum, wird das Kind gefragt, ob es alleine sein möchte und ob die Tür geöffnet bleibt.

### 5.5 SCHLAFEN

Die Kindergruppe ist mit passenden Ruheräumen ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug und zum Schlafen haben. Das Einschlafen und Schlafen der Kinder wird durch eine Bezugsperson im Raum und mit einem Babyphone überwacht. Das Kind wird nur am Rücken, Kopf oder an der Hand gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht.





#### 5.6 FIEBERMESSEN

Beim Fiebermessen wird auf das Alter und das Bedürfnis des Kindes Rücksicht genommen. Gemessen wird auf dem Wickeltisch, die Intimsphäre muss gewahrt werden. Wenn möglich, wird die Temperatur im Ohr oder unter dem Arm gemessen. Muss das Fieber rektal (im After) gemessen werden, wird dies von ausgebildeten Mitarbeitenden oder Lernenden unter Aufsicht vorgenommen. Beim Abholen werden die Eltern des Kindes darüber informiert.

#### 5.7 MEDIKAMENTE

In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Die Abgabe ärztlich verschriebenen Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern. Die Verabreichung übernehmen ausgebildete Mitarbeitende oder unter Aufsicht eine Lernende.

#### 5.8 BADEN

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen erledigt das Kind so weit möglich selbständig. Das Eincremen mit Sonnenschutz gehört zur regulären Körperpflege.

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lernenden im Haus gebadet oder geduscht. Das Baden/Duschen muss begründet sein. Die Lernenden sind unter Aufsicht.

#### 5.9 «DÖKTERLE»

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, solange das Spiel einvernehmlich zwischen gleichaltrigen Kindern ist. Das Spiel und das Erforschen des eigenen Körpers werden an einem bestimmten geschützten Ort zugelassen.

Mitarbeitende nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Das Einführen von Gegenständen wird nicht toleriert. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitende das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten. Wenn ein Kind stark in der «Dökterli»-Phase ist, werden die Eltern darüber informiert.

#### 5.10 AUFKLÄRUNG

Aufklärung ist Sache der Eltern. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht (z.B. Ich möchte dir diese Frage nicht beantworten, sie ist persönlich).

#### 5.11 FOTOGRAFIEREN

Fotos von Kindern werden nur mit einem Fotoapparat gemacht und ausschliesslich für berufliche interne Zwecke, wie für Portfolios und Fotos von Projekten, verwendet. Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben die Einverständniserklärung unterschrieben. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke oder zur Publikation ist untersagt.



## 6. VERHALTENSREGELN IN DER TÄGLICHEN ARBEIT – SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG

### 6.1 EINZELSITUATIONEN

Die schulergänzende Betreuung legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Die Arbeit mit Kindern lebt von persönlichen und echten Beziehungen.

- Die Nähe wird nicht erzwungen und geschieht nur auf Anfrage des Kindes. Die Mitarbeitenden nehmen kein Kind auf den Schooss oder in die Arme, auch wenn das Kind dies gerne möchte.
- Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Grundsätzlich ist Trost auch ohne Körperkontakt möglich (z.B. Hand auf den Arm, die Schulter oder Rücken). Falls Körperkontakt nötig ist, achten die Mitarbeitenden darauf, das Kind nicht einzuengen und geben ihm die Möglichkeit auszuweichen. Berührungen an intimen Stellen und Massagen zwischen Kind und Mitarbeitenden sind tabu.
- Bei Eskalationen unter den Kindern ist es möglich, auch mit einer kurzen körperlichen Berührung zu intervenieren, wenn keine verbale Intervention greift. Falls das Kind sich nicht beruhigen lässt, darf das Kind auch festgehalten werden, zum Schutz vor sich selber oder anderer. Die Eltern werden transparent informiert.
- Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Wenn ein Kind Mitarbeitenden küssen möchte, wird dies abgelehnt.
- Die Mitarbeitenden geben allen Kindern die gleiche Aufmerksamkeit. Sie machen den Kindern keine Geschenke oder heben Einzelne besonders hervor. Aktivitäten mit einzelnen Kindern werden nur in Ausnahmefällen und in Absprache im Betreuungsteam vorgenommen.
- Einzelgespräche sind deklariert und terminiert. Vor einer Einzelbetreuung wird die Leitung informiert.
- Motorische Unterstützung beim Kind (z.B. mit dem Messer schneiden oder Haltung des Stiftes) geben die Betreuungspersonen nur, wenn sie für das Erlernen beispielhaft nötig ist.
- Bei Hilfeleistungen beim Sport und auf Spielgeräten kann es zu körperlichen Berührungen kommen. Die Mitarbeitenden eignen sich Wissen über die verschiedenen Sicherungstechniken an. Dadurch können sie dem Kind präzise erklären, wie und warum sie Hilfestellung leisten.

### 6.2 SPRACHE

Die Kinder erleben die Mitarbeitenden beim Sprechen als Vorbild. Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindlich.

- Die Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen.
- Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt (Penis und Scheide). Die Benennungen des Kindes werden korrigiert, wenn diese abwertend genutzt werden.
- Sexistische Ausdrücke wie «geil» und «huere» sind verboten und werden unter den Kindern und Mitarbeitenden nicht toleriert.

### 6.3 GESCHLECHTSROLLEN

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in alltägliche Arbeiten in der Betreuungsstätte gilt für beide Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben oder Jungen- oder Mädchenspiele.



#### 6.4 TOILETTE

Es ist Aufgabe der Eltern, das Schulkind zu instruieren, damit es die Intimreinigung selbständig ausführen kann. Falls dies nicht möglich ist, leiten die Mitarbeitenden das Kind mit Worten an, sich selbst intim zu reinigen und thematisieren diesen Entwicklungsschritt mit den Eltern.

- Intimreinigung wird von Mitarbeitenden nicht ausgeführt.
- Mitarbeitende treten grundsätzlich nicht in die Toilette ein. Falls ein Kind Hilfe und Unterstützung einfordert und es nicht anders geht, betreten Mitarbeitende die Toilette mit Voranmeldung (klopfen und rufen) und nach anschliessendem Abwarten der Antwort.

#### 6.5 MEDIKAMENTE UND BEHANDLUNG VON VERLETZUNGEN

In der schulergänzenden Betreuung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamenten erfolgt nur auf Anweisung der Eltern. Die Verabreichung erfolgt durch eine ausgebildete Mitarbeitende.

Behandlungen von Verletzungen erfolgen wenn möglich in Dreiersituationen. Das verletzte Kind kann auch gefragt werden, ob ein anderes Kind anwesend sein darf. Bei Verletzungen am Knie oder Oberschenkel, welche allenfalls ein Ausziehen enger Hosen erfordert, wird das Kind gebeten sich in der Toilette bereit zu machen (Trainerhose/ Tuch). Die Behandlung von Verletzungen im Intimbereich ist Aufgabe der Eltern. Falls eine sofortige Behandlung unumgänglich ist, wird eine zweite Mitarbeitende zugezogen und die Eltern sofort informiert.

#### 6.6 ANKLEIDEN

Das An- und Ausziehen erledigt das Schulkind in einem geschützten Raum selbständig. Die Kinder werden dazu angeleitet, sich selbst umzuziehen. Die Mitarbeitenden bieten Hilfe, wenn vom Kind Hilfe angefordert wird, informiert das Team und hilft dem Kind bei offener Tür.

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen in der Betreuungsstätte geduscht. Das Duschen muss begründet sein.

Ankleiden beim Turnen und Baden/Wasserspiele:

- Jungen und Mädchen halten sich getrennt in der Garderobe auf.
- Die Mitarbeitenden benutzen eine separate Garderobe.
- Das Eincremen mit Sonnenschutz nehmen die Schulkinder selber vor (Ausnahme: Rücken).

#### 6.7 «DÖKTERLE»

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, solange das Spiel einvernehmlich zwischen gleichaltrigen Kindern ist. Wenn ein Kind stark in der «Dökterle»-Phase ist, werden die Eltern darüber informiert.

#### 6.8 AUFKLÄRUNG

Aufklärung ist Sache der Eltern. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht (z.B. Ich möchte dir diese Frage nicht beantworten, sie ist persönlich)



#### 6.10 FOTOGRAFIEREN

Fotos von Kindern werden ausschliesslich für berufliche interne Zwecke verwendet.

Das Verwenden von Fotos für private Zwecke und zur Publikation ist untersagt.

#### 6.11 KLEIDUNG

Es wird weder bei Mitarbeitenden noch bei Schulkindern aufreizende Kleidung toleriert d.h. keine bauchfreie, tief ausgeschnittene Kleidung oder enge, kurze Shorts. Als Konsequenz wird dem Kind ein T-Shirt oder längere Hose angeboten.

#### 6.12 EINSATZ VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

Private elektronische Geräte vom Kind wie Smartphone, Tablet und Smartwatch dürfen während der Betreuungszeit nicht benutzt werden. Sie werden während der Betreuungszeit an einem vereinbarten Ort aufbewahrt.

Das iPad der Schule kann für schulische Zwecke eingesetzt werden. Die Nutzervereinbarung der Schule ist auch in der Betreuung gültig.